

Henselmann, Klaus; Klein, Martin; Schmidt, Mark

Working Paper

Enforcement in der Rechnungslegung: eine empirische Untersuchung der HDAX 110-Unternehmen

Working Papers in Accounting Valuation Auditing, No. 2009-3

Provided in Cooperation with:

Friedrich-Alexander University Erlangen-Nuremberg, Chair of Accounting and Auditing

Suggested Citation: Henselmann, Klaus; Klein, Martin; Schmidt, Mark (2009) : Enforcement in der Rechnungslegung: eine empirische Untersuchung der HDAX 110-Unternehmen, Working Papers in Accounting Valuation Auditing, No. 2009-3, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen, Nürnberg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/30193>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2009-3

Klaus Henselmann / Martin Klein / Mark Schmidt

Enforcement in der Rechnungslegung:
Eine empirische Untersuchung
der HDAX 110-Unternehmen

**Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**



Lehrstuhl für
Rechnungswesen
und Prüfungswesen

Enforcement in der Rechnungslegung: Eine empirische Untersuchung der HDAX 110-Unternehmen

Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2009-3
www.pw.wiso.uni-erlangen.de

Klaus Henselmann* / Martin Klein / Mark Schmidt*****

Autoren: * Prof. Dr. Klaus Henselmann, ** Dipl.-Kfm. Martin Klein, Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lange Gasse 20, D-90403 Nürnberg, Tel. +49 911 5302 437, Fax + 49 911 5302 401, klaus.henselmann@wiso.uni-erlangen.de, martin.klein@wiso.uni-erlangen.de; *** Mark Schmidt, mark.f.schmidt@t-online.de

Schlagwörter: Enforcement, BaFin, HDAX, Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, DPR, Bilanzpolizei, externe Prüfung, Kapitalmarkt, Publizität

Title: Empirical analyses of the enforcement disclosure quality in Germany's publicly traded HDAX-110 companies

Abstract: The Financial Reporting Enforcement Panel (FREP) has been examining financial reporting of companies listed in the regulated market in Germany since 1.7.2005. The paper analyzes the enforcement disclosure quality between 2006 and 2008 by comparing the published activity reports of the panel with the annual reports of Germany's publicly traded HDAX-110 companies

Keywords: Enforcement, BaFin, HDAX, DPR, Disclosure, Committee of European Securities Regulation (CESR), Financial Reporting Enforcement Panel, FREP, Financial Reporting Review Panel

JEL Classification: G18, G32, G34, G38, K22, M41, M42

Gliederung

1	Einleitung	4
2	Enforcement in der Rechnungslegung	5
2.1	Rechtliche Verankerung	5
2.2	Prüfungsgegenstand.....	5
2.3	Prüfungsmaßstab und -umfang.....	7
2.4	Prüfungsanlässe	7
2.4.1	Anlassprüfung	8
2.4.2	Prüfung auf Verlangen der BaFin	8
2.4.3	Stichprobenprüfung.....	9
2.5	Auskunfts- und Offenlegungspflichten des Unternehmens.....	9
2.6	Mitteilung des Prüfungsergebnisses an das Unternehmen	10
2.7	Folgen fehlerhafter Jahresabschlüsse	11
2.8	Mitteilungspflichten der Prüfstelle an die BaFin.....	12
3	Auswertung der Tätigkeitsberichte der DPR von 2005-2008.....	13
3.1	Grundlagen und formaler Aufbau.....	13
3.2	Prüfungstätigkeit der DPR.....	14
3.2.1	Übersicht über die abgeschlossenen Prüfungen durch die DPR	14
3.2.2	Entwicklung der Fehlerquote	16
3.2.3	Analyse nach Unternehmensklassen und Fehlerursachen.....	17
4	Empirische Erhebung.....	18
4.1	Grundgesamtheit und Gang der Untersuchung	18
4.2	Auswertung und Beschreibung der Fundstellen.....	19
4.3	Auswertung der Fundstellen mit Beanstandungen der DPR	24
4.3.1	MTU Aero Engines 2006	25
4.3.2	Stada Arzneimittel AG 2007	25
4.3.3	Conergy AG 2007	27

4.3.4	Wirecard 2007	27
4.3.5	Zusammenfassung der Ergebnisse	28
5	Vergleich der Geschäftsberichtsempirie mit den Tätigkeitsberichten der DPR	30
5.1	Geprüfte und berichtende Unternehmen.....	30
5.2	Beanstandete und berichtende Unternehmen	31
6	Zusammenfassung.....	31
	Literaturverzeichnis	33
	Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	34
	Verzeichnis der Internetquellen.....	34

1 Einleitung

Zahlreiche Unternehmensskandale im In- und Ausland (z. B. Comroad, FlowTex, etc.) erschütterten in den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts die Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen.¹ Das gesetzlich verankerte Enforcement-Verfahren mit seinen beiden Stufen dient daher seit mittlerweile über vier Jahren dazu, bei der Rechnungslegung von Unternehmen einerseits präventiv das Auftreten solcher Unregelmäßigkeiten zu unterbinden und andererseits reaktiv entstandene Unregelmäßigkeiten aufzudecken und zu bereinigen.² Dadurch sollen das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit der veröffentlichten Unternehmensdaten und in die Integrität und Stabilität des deutschen Kapitalmarktes wiederhergestellt werden.³

Das vorliegende Arbeitspapier durchleuchtet erstmals empirisch die Berichterstattung über den Enforcement-Prozess geprüfter Unternehmen der HDAX-110 Konzerne in den Geschäftsberichten der Jahre 2006 bis 2008.

In Kapitel 2 werden hierzu zunächst in einer für die Zielsetzung angebrachten Kürze die Grundlagen des zweistufigen Enforcement-Verfahrens in Deutschland dargestellt. Anschließend wird in Kapitel 3 der Inhalt der Tätigkeitsberichte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) der Jahre 2005-2008 in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgewertet und beschrieben. Hierbei wird insbesondere Bezug auf die Anzahl der Prüfungen durch die DPR, den Umfang ihrer Fehlerfeststellung sowie den Kostenverlauf des Enforcement-Prozesses genommen. Das vierte Kapitel beinhaltet den empirischen Teil der Arbeit. Im Mittelpunkt steht hierbei die Beschreibung und Auswertung der einzelnen Fundstellen über den Enforcement-Prozess, über die die betroffenen Unternehmen bei Vorliegen einer Beanstandung ex-post berichten. In Kapitel 5 werden die empirischen Ergebnisse der in Kapitel 4 getätigten Untersuchung mit den abgeschlossenen und eröffneten Prüfungen der DPR verglichen und kritisch gegenübergestellt. Im letzten Kapitel folgt eine kurze Zusammenfassung.

¹ Vgl. Claussen, Carsten P.: DB 2007, S. 1421; Hennrichs, Joachim: DStR 2009, S. 1446.

² Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 4; Kumm, Nina: DB 2009, S. 1635.

³ Vgl. Deutscher Bundestag-Drucksache 15/3421, S. 11.

2 Enforcement in der Rechnungslegung

2.1 Rechtliche Verankerung

Am 8. Dezember 2003 stellten das Bundesministerium der Finanzen sowie der Justiz (BMF, BMJ) erstmals die Eckpunkte eines Artikelgesetzentwurfs zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz - BilKoG) vor.⁴ Die hieraus resultierenden neuen Vorschriften der §§ 342b-e HGB wurden schließlich durch das BilKoG vom 15. Dezember 2004 in das HGB aufgenommen.⁵ Hiermit wurde zugleich auch die gesetzliche Grundlage für die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V., kurz DPR, geschaffen. Nach Unterzeichnung des Anerkennungsvertrags der DPR mit dem BMJ am 30. März 2005⁶ nahm die DPR schließlich am 1. Juli 2005 ihre Tätigkeit auf.⁷

2.2 Prüfungsgegenstand

Das Enforcement-Verfahren wird auf der ersten - privatrechtlichen - Stufe von der „Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.“ betrieben,⁸ die sich nach § 6 DPR-Satzung aus folgenden vier Organen zusammensetzt: dem Vorstand, einem Nominierungsausschuss, der eigentlichen Prüfstelle und einer Mitgliederversammlung.⁹ Gemäß § 342b II HGB hat die privatrechtliche Kontrollinstanz zu prüfen, ob der zuletzt festgestellte Jahres- oder Konzernabschluss sowie der dazugehörige Lage- oder Konzernlagebericht eines Unternehmens den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder sonstigen durch das Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht.¹⁰ Für die Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2006 beginnen, müssen Inlandsemittenten, die Aktien oder Schuldtitel i.S.d. § 2 I S. 1 WpHG begeben, grundsätzlich auch ihre Halbjahresfinanzberichte veröffentlichen.

⁴ Pellens, Bernhard/ Detert, Karsten/ Nölte, Uwe/ Sellhorn, Thorsten: KoR 2004, S. 1.

⁵ Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 1.

⁶ Vgl. DPR-Anerkennungsvertrag, S. 1.

⁷ Vgl. Bräutigam, Benedikt/ Heyer, Jan-Peter: AG 2006, S. 188.

⁸ Vgl. Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans P.: Beck'scher Bilanz-Kommentar 2006, § 342b, Rn 1.

⁹ Vgl. § 6 DPR-Satzung.

¹⁰ Vgl. Gros, Stefan: DStR 2006, S. 247.

Auch diese Unterlagen können Gegenstand des Enforcement-Verfahrens werden. Allerdings darf dieses Verfahren nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Rechnungslegungsverstöße in Halbjahresberichten eingeleitet werden.¹¹ Der Prüfung unterliegen hierbei die Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen im In- und Ausland, die den deutschen Kapitalmarkt (amtlicher oder geregelter Markt) in Anspruch nehmen.¹² Das Prüfungsverfahren wird insofern gem. § 342b II S. 1 HGB zeitlich eingeschränkt, als dass jeweils nur die jüngsten Rechnungslegungsunterlagen geprüft werden.¹³ Das Enforcement soll sich dabei auf den Unternehmensbericht des Mutterunternehmens beschränken, der einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt. Hierbei werden ggf. auch die Kapitalflussrechnung, der Eigenkapitalspiegel und die Segmentberichterstattung einbezogen. Dies gilt ebenfalls für alle freiwilligen Angaben, soweit sie nicht nur eine völlig untergeordnete Informationsfunktion haben.¹⁴

Die zeitliche Beschränkung dient sowohl dem Interesse und Vertrauen des betreffenden Unternehmens in hinreichende Rechtssicherheit als auch den Schutzinteressen der Kapitalanleger. Diese Beschränkung findet ihre Rechtfertigung darin, dass das Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer stets in besonderem Maße auf den aktuellen Kapitalmarktinformationen fußt.¹⁵ Eine Frist für die Einleitung eines Enforcement-Verfahrens, etwa wie die Sonderprüfung in § 258 II AktG, sieht das Gesetz nicht vor.¹⁶ Eine schnelle Reaktion der Prüfungsstelle auf Rechnungslegungsverstöße scheint damit im Gesetz nicht angelegt. Dies lässt die Wirksamkeit des Enforcement-Verfahrens zumindest im „Spontanprüfungsbereich“ zweifelhaft erscheinen. Auch die Beschränkung der Prüfung auf den jüngsten Abschluss kann gerade in Manipulationsfällen eine kontraproduktive Wirkung entfalten, wenn länger zurückliegende Fehler nicht aufgeklärt werden können.¹⁷

¹¹ Vgl. Gelhausen, Hans F./ Hönsch, Henning: AG 2007, S. 308f.

¹² Vgl. Gros, Stefan: DStR 2006, S. 247.

¹³ Vgl. Gelhausen, Hans F./ Hönsch, Henning: AG 2007, S. 309.

¹⁴ Vgl. Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans P.: Beck'scher Bilanz-Kommentar 2006, § 342b, Rn 12.

¹⁵ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 16.

¹⁶ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 17.

¹⁷ Vgl. Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans P.: Beck'scher Bilanz-Kommentar 2006, § 342b, Rn 12.

2.3 Prüfungsmaßstab und -umfang

Grundlage und Maßstab der von der Prüfstelle anzustellenden Prüfungen ist die Frage, ob der geprüfte Abschluss laut § 342b II S. 1 HS 2 HGB „den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung oder den sonstigen durch das Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht“. Es werden somit sämtliche zur Anwendung berufenen nationalen und internationalen Rechnungslegungsregeln erfasst.¹⁸ Diesem weit gefassten Prüfungsmaßstab steht ein eingeschränkter Prüfungsumfang zur Seite, denn das Enforcement-Verfahren kann und will keine zweite Abschlussprüfung gewährleisten. Für die Anlassprüfung ergibt sich die Begrenzung des Umfangs aus der Beschränkung der Prüfung auf Verdachtsmomente. Die Stichprobenprüfung konzentriert sich auf fehlerträchtige Rechnungslegungsfragen.¹⁹ Die Prüfstelle kann jedoch nicht daran gehindert werden, den Umfang im Verlauf der Prüfung auszuweiten.²⁰ Stichhaltige Indizien, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, werden bei der für die Verfolgung zuständigen Behörde angezeigt. Mögliche Berufspflichtverletzungen des Abschlussprüfers werden der Wirtschaftsprüferkammer gemeldet (§ 342b VIII HGB).

2.4 Prüfungsanlässe

Es gibt zwei Fälle von reaktiver Kontrolle. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften und auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz BaFin. Ein Fall der proaktiven Kontrolle ohne besonderen Anlass ist die Stichprobenprüfung. Eine freiwillige Prüfung auf Initiative des Unternehmens ist hingegen nicht zulässig.²¹ Im Folgenden werden die drei genannten Fälle beschrieben und erläutert.

¹⁸ Vgl. Hennrichs, Joachim: DStR 2009, S. 1446.

¹⁹ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 19.

²⁰ Vgl. Deutscher Bundestag-Drucksache 15/3421, S. 14.

²¹ Vgl. Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans P.: Beck'scher Bilanz-Kommentar 2006, § 342b, Rn 15.

2.4.1 Anlassprüfung

Bei der Anlassprüfung beschränkt sich die Prüfung auf den durch den DPR-Ausschuss für Medienanalyse der Prüfstelle offenkundig gewordenen Sachverhalt bzw. auf den von Aktionären, Gläubigern, einem eingeschränkten Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers, einem Arbeitnehmer (sog. „Whistleblower“) oder Dritten angezeigten konkreten Tatsachenhinweis.²²

Wichtig ist hierbei, dass es sich bei den Hinweisen um konkrete Fakten handelt und nicht nur um bloße Vermutungen und Spekulationen.²³ Es zeigt sich, dass der Prüfstelle insoweit ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt, den die Prüfstelle im Zweifel zugunsten der pflichtmäßigen Eröffnung eines Prüfverfahrens auslegen soll.²⁴ Es muss dem Fingerspitzengefühl der Prüfstelle und auch der Verfahrensordnung überlassen bleiben, welche Anforderungen sie an die Konkretheit der Anhaltspunkte stellt.²⁵ Eine Anlassprüfung kann unterbleiben, falls trotz Vorliegens konkreter Anhaltspunkte kein öffentliches Interesse an einer Prüfung besteht. Dies trifft gem. § 342b II S. 4 HGB beispielsweise dann zu, wenn es sich um unwesentliche Verstöße ohne Auswirkungen handelt.²⁶ Ein öffentliches Interesse kann auch nachträglich entfallen, wenn der vermutete Fehler vom betreffenden Unternehmen beseitigt wurde.²⁷

2.4.2 Prüfung auf Verlangen der BaFin

Die BaFin kann unter den Voraussetzungen des § 37o I WpHG bei konkreten Anhaltspunkten für Rechnungslegungsverstöße gem. § 37p II WpHG die Einleitung einer Prüfung der ersten Stufe veranlassen.²⁸ Im Rahmen von Anlassprüfung und Prüfungen auf Verlangen der BaFin ist keine Vollprüfung vorzunehmen, sondern der Prüfungsumfang beschränkt sich auf die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte für Verstöße identifiziert

²² Vgl. Boxberger, Lutz: DStR 2007, S. 1363.

²³ Vgl. Gros, Stefan: DStR 2006, S. 247.

²⁴ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 23.

²⁵ Vgl. Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans P.: Beck'scher Bilanz-Kommentar 2006, § 342b, Rn 17.

²⁶ Vgl. Gros, Stefan: DStR 2006, S. 248.

²⁷ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 24.

²⁸ Vgl. Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans P.: Beck'scher Bilanz-Kommentar 2006, § 342b, Rn 19.

wurden. Einer späteren Ausweitung des Umfangs bei Vorliegen neuer Erkenntnisse steht jedoch nichts entgegen.²⁹

2.4.3 Stichprobenprüfung

Der Gesetzgeber hat die anlassbezogenen Prüfungen nicht auf eine Verfolgung behaupteter Fehler beschränkt, sondern auch zusätzlich eine stichprobenartige Prüfung ohne besonderen Anlass vorgesehen.³⁰ Mit dieser Prüfung soll gewährleistet werden, dass Bilanzierungsfehler und -manipulationen in ausreichendem Umfang aufgedeckt werden können. Die Möglichkeit von Stichprobenprüfungen verstärkt als präventives Element das Droh- bzw. Abschreckungspotential des neu geschaffenen Enforcement-Verfahrens. Für die Stichprobenauswahl hat die Prüfstelle gem. § 342b II S. 5 HGB Grundsätze festgelegt, die ein kombiniertes Verfahren aus einer risikobewussten Auswahl und einer statistischen Zufallsauswahl darstellt.³¹ Die Grundsätze basieren auf dem Standard 1 des Committee of European Securities Regulation (CESR). Die risikobewusste Auswahl konzentriert sich auf die Prüfung von ausgewählten Unternehmen, besonders fehlerträchtigen Rechnungslegungsproblemen und Unternehmenssituationen, wie z. B. erstmalige Börsenlistung oder kritische Branchenentwicklung. Hierbei stellt die Relevanz der jeweiligen Abschlussposten für den Kapitalmarkt einen wesentlichen Maßstab dar. Die Prüfstelle soll Vorsorge getroffen haben, dass ein geprüftes Unternehmen nicht sicher sein kann, von der nächsten Zufallsprüfung ausgenommen zu werden.³²

2.5 Auskunfts- und Offenlegungspflichten des Unternehmens

Leitet die Prüfstelle auf der ersten privatrechtlichen Stufe des Enforcement-Verfahrens eine Prüfung ein, steht es dem betreffenden Unternehmen frei, ob es an der Prüfung mitwirkt oder nicht.³³ Die DPR berichtet der BaFin über die Absicht, eine Prüfung einzuleiten. Falls die BaFin keinen Hinderungsgrund nach § 342b III mitteilt, gibt die DPR dem zu prüfenden Unternehmen Gelegenheit, an der Prüfung durch die Prüfstelle mit-

²⁹ Vgl. Gros, Stefan: DStR 2006, S. 248.

³⁰ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 26.

³¹ Vgl. Gros, Stefan: DStR 2006, S. 248.

³² Vgl. Boxberger, Lutz: DStR 2007, S. 1363f.

³³ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 32.

zuwirken.³⁴ Der Mitteilung soll zu entnehmen sein, ob es sich um eine Stichprobenprüfung oder um eine anlassbezogene Prüfung wegen eines vermuteten Verstoßes gegen Rechnungslegungsvorschriften handelt. Weiter sollen in der Mitteilung der zu prüfende Abschluss, der zur Überprüfung stehende Sachverhalt bzw. die zu prüfenden Posten oder Angaben in den Rechnungslegungsunterlagen möglichst konkret dargelegt werden. Auf Seiten des Unternehmens wird der Vorstand über die Mitwirkung entscheiden, da er für die Aufstellung des Jahresabschlusses und für die Beseitigung etwaiger Fehler zuständig ist.³⁵ Hat sich ein Unternehmen zur Mitwirkung bereit erklärt, so sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und alle sonstigen Personen, deren sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, zur richtigen und vollständigen Auskunft an die Prüfstelle sowie zur Vorlage richtiger und vollständiger Unterlagen verpflichtet (§ 342b IV S. 1 HGB).

Entscheidet sich das Unternehmen in Laufe des Enforcement-Verfahrens für die Beendigung der Mitwirkung, so sollte ein solches Vorgehen wegen der besonderen privatrechtlichen, auf „Waffengleichheit“ angelegten Ausgestaltung der ersten Stufe als zulässig angesehen werden. Die BaFin eröffnet nach § 37p I S.1 Nr. 1 WpHG das Verfahren auf der zweiten Stufe.³⁶

Eine Änderung des Jahresabschlusses oder Lageberichts aufgrund von Beanstandungen unterliegt im Enforcement-Verfahren wieder einer Prüfung bzw. Nachprüfung i.S.d. § 316 III HGB.³⁷

2.6 Mitteilung des Prüfungsergebnisses an das Unternehmen

Die Prüfstelle teilt gem. § 342b V S. 1 HGB dem betreffenden Unternehmen das Ergebnis der Prüfung mit. Es besteht keine Mitteilungspflicht gegenüber Dritten, wie etwa Hinweisgeber oder Öffentlichkeit. Eine solche Mitteilung könnte ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht aus § 342c HGB bedeuten.³⁸ Wird durch die Prüfstelle ein Fehler bei der Rechnungslegung festgestellt, so ist das gefundene Ergebnis gegenüber

³⁴ Vgl. DPR-VerfO, § 17 II.

³⁵ Vgl. Gelhausen, Hans F./ Hönsch, Henning: AG 2005, S. 517f.

³⁶ Vgl. Gelhausen, Hans F./ Hönsch, Henning: AG 2005, S. 519.

³⁷ Vgl. Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans P.: Beck'scher Bilanz-Kommentar 2006, § 342b, Rn 39.

³⁸ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 36.

dem Unternehmen zu begründen. Im gleichen Zug wird nach § 342b V S. 2 HGB dem Unternehmen eine angemessene Frist zur Einverständniserklärung mit dem Prüfungsergebnis gesetzt.

Ist das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden, so wird das Verfahren nach § 37p I S. 2 Nr. 1 WpHG an die BaFin abgegeben.³⁹

2.7 Folgen fehlerhafter Jahresabschlüsse

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass keine Sanktionen für einen fehlerhaften Jahresabschluss existieren. Der Gesetzgeber hat auf die Befugnis der BaFin, dem betreffenden Unternehmen die Art der Fehlerkorrektur konkret vorzugeben, explizit verzichtet.⁴⁰ Die Veröffentlichung des festgestellten Fehlers durch die BaFin nach § 37q II WpHG wird als ausreichende Sanktionsmaßnahme angesehen.⁴¹ Entscheidend ist, dass die Information des Kapitalmarktes gesichert ist und sich die Anforderungen an die Art der Fehlerkorrektur bereits aus den materiellen Rechnungslegungsvorschriften ergeben.⁴² Werden im Rahmen der Prüfung entweder von der BaFin oder der DPR im Einvernehmen mit den Unternehmen wesentliche Rechnungslegungsverstöße festgestellt, so ordnet die BaFin nach § 37q II S. 1 u. 4 WpHG durch einen Verwaltungsakt die unverzügliche Bekanntmachung des Fehlers samt wesentlichen Teilen der Begründung seiner Feststellung im elektronischen Bundesanzeiger sowie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder in einem elektronisch betriebenen Informationsverarbeitungssystem an.⁴³ Hiervon kann abgesehen werden, falls nach § 37q II S. 2 WpHG kein öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung besteht, oder das betreffende Unternehmen nach § 37q II S. 3 WpHG erfolgreich eine Unterlassung beantragt hat. Um den zu erwartenden Imageschaden zu minimieren, ist es dem Unternehmen grundsätzlich gestattet, neben dem oben genannten Text der Fehlerveröffentlichung die spätere Veröffentlichung mit Erläuterungen und gegebenenfalls Klarstellungen zu kommentieren. Der Fehlerver-

³⁹ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 37.

⁴⁰ Vgl. Boxberger, Lutz: DStR 2007, S. 1366.

⁴¹ Vgl. Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans P.: Beck'scher Bilanz-Kommentar 2006, § 342b, Rn 42.

⁴² Vgl. Deutscher Bundestag-Drucksache 15/3421, S. 18.

⁴³ Vgl. <http://www.ebundesanzeiger.de>. Unter dem Reiter „Suchen“ kann unter Rechnungslegung/ Finanzberichte die Option „Fehlerbekanntmachung“ aufgerufen werden. Es erscheinen die entsprechenden Mitteilungspflichten samt Inhalt.

öffentlichung muss nicht zu entnehmen sein, wie sich der Fehler auf das Unternehmensergebnis auswirkt.⁴⁴

Das Prüfungsprogramm der Enforcement-Instanz beschränkt sich auf Fehlerfeststellung und Fehlerveröffentlichung und verzichtet auf die Fehlerkorrektur. Die Änderung von Jahresabschlüssen richtet sich in erster Linie nach dem Gesellschaftsrecht. Es obliegt den Organen der Gesellschaft auf nachträgliche Kontrolle und Korrektur der fehlerhaften Rechnungslegung zu drängen.⁴⁵ Es gilt weiter zu beachten, dass das Fehleranerkenntnis gegenüber der DPR (erste Stufe) ebenso wie die bestandskräftige Verfügung der BaFin nach § 37q I WpHG, mit der diese einen Rechnungslegungsfehler feststellt (zweite Stufe), Bindungswirkung für das Unternehmen und deren Verwaltungsmitglieder hat.⁴⁶

2.8 Mitteilungspflichten der Prüfstelle an die BaFin

Die Berichtspflicht der Prüfstelle gegenüber der zweiten Kontrollinstanz, der BaFin, betrifft nach § 342b VI HGB

- die Absicht, Prüfungen einzuleiten (§ 342b VI S. 1 Nr. 1 HGB). Hiermit wird die BaFin in die Lage versetzt, die Prüfstelle nach § 37p III WpHG zu unterrichten, ob die Einleitung des Prüfverfahrens gegebenenfalls wegen anhängiger aktienrechtlicher Verfahren gesperrt ist (Nichtigkeitsklage, Sonderprüfung);⁴⁷
- die Weigerung des betreffenden Unternehmens, an der Prüfung mitzuwirken (§ 342b VI S. 1 Nr. 2 HGB). Diese Mitteilung ist die Voraussetzung, dass die BaFin das Verfahren auf der zweiten Stufe gem. § 37p I S. 2 Nr. 1 WpHG an sich ziehen, selbst eine Prüfung anordnen und den Einsatz hoheitlicher Mittel veranlassen kann;⁴⁸
- das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls die Einverständniserklärung des Unternehmens mit dem Prüfungsergebnis (§ 342b VI S. 1 Nr. 3 HGB). Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen der Feststellung von Rechnungslegungsfehlern durch die

⁴⁴ Vgl. Boxberger, Lutz: DStR 2007, S. 1366.

⁴⁵ Vgl. Boxberger, Lutz: DStR 2007, S. 1367.

⁴⁶ Vgl. Mock, Sebastian: DB 2005, S. 987.

⁴⁷ Vgl. Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans P.: Beck'scher Bilanz-Kommentar 2006, § 342b, Rn 52.

⁴⁸ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 43.

Prüfstelle einerseits und der Verneinung des Vorliegens solcher Rechnungslegungsfehler andererseits.⁴⁹

Ein Rechtsbefehl der Unternehmen gegen diese Berichtspflichten ist ausgeschlossen, da sichergestellt werden soll, dass die BaFin auf der zweiten Stufe aktiv werden kann.⁵⁰

3 Auswertung der Tätigkeitsberichte der DPR von 2005-2008

3.1 Grundlagen und formaler Aufbau

Die DPR erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser enthält insbesondere statistische Daten und wesentliche Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, die in anonymisierter Form dargestellt werden. Der Tätigkeitsbericht wird auf der Homepage der DPR veröffentlicht und kann dort abgerufen werden (www.frep.info).⁵¹

In den Tätigkeitsberichten für die Zeiträume 2005 und 2006 werden Aufbau, Aufgaben und Ziele der DPR ausführlich beschrieben.⁵² Gleiches gilt für das Prüfverfahren der DPR.⁵³ In den Tätigkeitsberichten 2007 und 2008 ist dies nur in eingeschränkter Weise der Fall. In allen von 2005-2008 veröffentlichten jährlichen Tätigkeitsberichten werden die abgeschlossenen Prüfungen nach Prüfungsart angegeben, ebenso die Anzahl an Unternehmen, bei denen die Rechnungslegung aus Sicht der DPR fehlerhaft war. Es werden Budget und Kosten des Enforcement-Prozesses beziffert. Mit dem Tätigkeitsbericht 2006 wurde begonnen, die Prüfungsschwerpunkte für das kommende Jahr zu veröffentlichen. Am Ende eines jeden Tätigkeitsberichts steht ein Ausblick auf die folgenden Jahre. Seit dem Tätigkeitsbericht 2007 wird umfangreiches, in Grafiken und Tabellen dargestelltes, statistisches Material als Anhang beigefügt.

Am 30. Juni 2008 wurde zusätzlich mit einer Pressemitteilung unter der Überschrift „Rund ein Drittel aller kapitalmarktorientierten Unternehmen geprüft“⁵⁴ eine Drei-Jahres-Bilanz zur Tätigkeit der DPR veröffentlicht.

⁴⁹ Vgl. Ebke, Werner F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar 2008, § 342b, Rn 44.

⁵⁰ Vgl. Gros, Stefan: DStR 2006, S. 249.

⁵¹ Vgl. DPR-VerfO, § 20.

⁵² Vgl. DPR: Tätigkeitsbericht 2006, S. 1.

⁵³ Vgl. DPR: Tätigkeitsbericht 2005, S. 1; DPR: Tätigkeitsbericht 2006, S. 6ff.

⁵⁴ DPR: 3 Jahre Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, S. 1.

3.2 Prüfungstätigkeit der DPR

Für die Auswertung der Tätigkeitsberichte werden folgende vier Hauptkategorien gebildet: die Anzahl der Prüfungen, der Umfang der Fehlerfeststellung, der Kostenverlauf sowie sonstiges.

Innerhalb dieser vier Hauptkategorien werden zur Analyse mehrere Unterkategorien gebildet, welche nachfolgend noch näher erläutert werden.

3.2.1 Übersicht über die abgeschlossenen Prüfungen durch die DPR

Seit Aufnahme der Prüfungstätigkeit der DPR am 1. Juli 2005 wurden bis zum 31. Dezember 2008 insgesamt 389 Prüfungen durch die DPR eingeleitet und abgeschlossen. Diese teilen sich wie folgt auf die einzelnen Berichtsjahre auf.

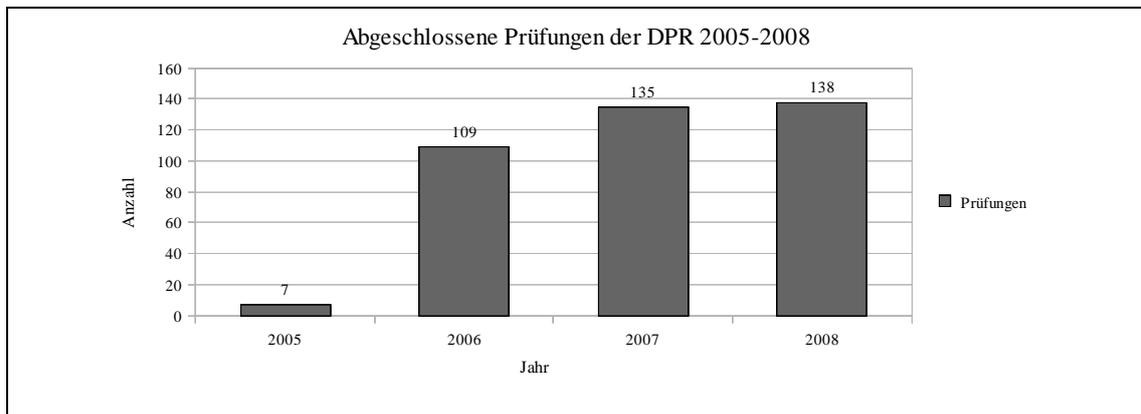


Abb. 1: Abgeschlossene Prüfungen der DPR in den Jahren 2005-2008

Die Gesamtzahl an Prüfungen (389) umfasst sämtliche Arten von Prüfungen: Anlassprüfungen, Prüfungen auf Verlangen der BaFin und Stichprobenprüfungen. Den größten Teil machen die Stichprobenprüfungen mit insgesamt 338 Prüfungen aus.⁵⁵ Dabei ergibt sich bei rund 1.000 Unternehmen, deren Wertpapiere auf dem deutschen Kapitalmarkt zugelassen sind, eine Quote von knapp 40% an Unternehmen, die von der DPR seit 2005 geprüft worden sind.⁵⁶ Mit jeweils 118 Stichprobenprüfungen 2007 und 2008 liegt die DPR in dem von ihr gestreckten Zielkorridor von rund 120 bis 140 Prüfungen dieser Prüfungsart pro Jahr. Diese Anzahl von Prüfungen muss aus Sicht der DPR durchge-

⁵⁵ Eigene Auswertung.

⁵⁶ Vgl. DPR: 3 Jahre Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, S. 1; eigene Berechnungen.

führt werden, um zu gewährleisten, dass alle in einem Index gelisteten Unternehmen in einem Zeitraum von vier bis fünf Jahren und alle übrigen kapitalmarktorientierten Unternehmen in einem Zeitraum von acht bis zehn Jahren geprüft werden. Diese Prüffrequenz entspricht der mit dem BMJ und BMF abgestimmten Verfahrensordnung.⁵⁷ Im betrachteten Zeitraum wurden 47 anlassbezogene Prüfungen abgeschlossen. Wurden im Prüfungsjahr 2006 noch zehn Prüfungen dieser Art abgeschlossen, hat sich dieser Wert 2008 nahezu verdoppelt. Auf Verlangen der BaFin wurden in diesem Zeitraum vier Prüfungen eingeleitet und abgeschlossen. Abbildung 2 gibt einen Überblick der abgeschlossenen Prüfungen der DPR nach Art der Prüfung und nach Prüfungsjahr.

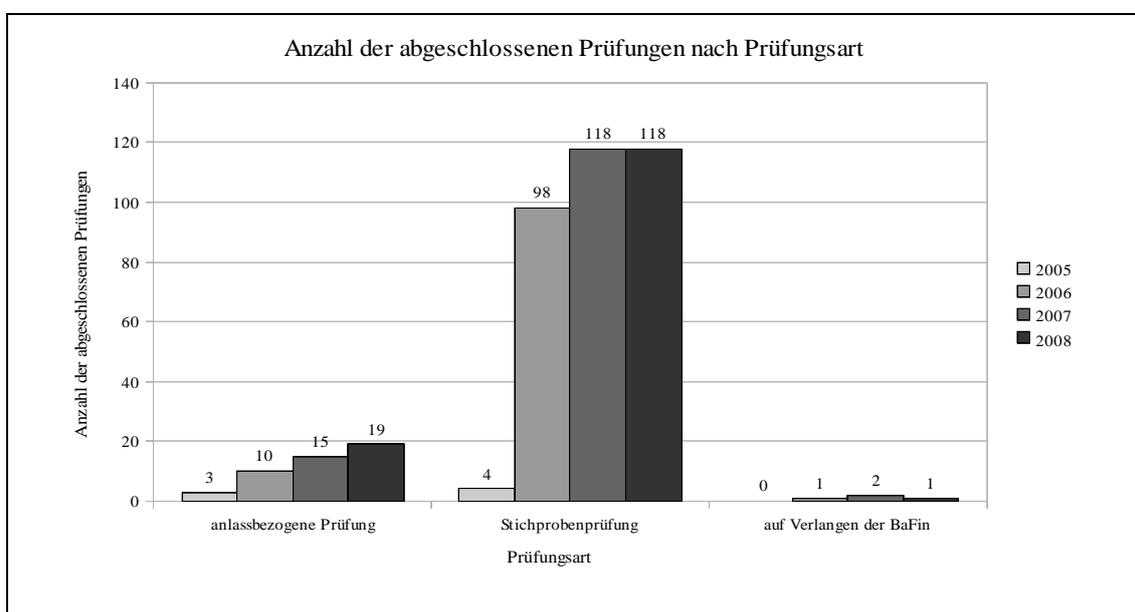


Abb. 2: Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen nach Prüfungsart

In den Jahren 2006 bis 2008 wurden insgesamt 382 Prüfungen eingeleitet und abgeschlossen. Dabei wurden bezogen auf den HDAX 20 DAX-, 35 MDAX- und 30 TecDAX-Unternehmen durch die DPR geprüft. 34 weitere Prüfungen entfielen auf SDAX- bzw. 263 auf weitere Unternehmen, die keinem dieser Indizes angehören (vgl. Abb. 3).

Dem Tätigkeitsbericht des Jahres 2005 lässt sich nicht entnehmen, wie sich die sieben durchgeführten Prüfungen auf die einzelnen Indizes bzw. sonstigen Unternehmen verteilen. Insofern wird der später in Kapitel 5 noch vorzunehmende Vergleich geringfügig verzerrt.

⁵⁷ Vgl. DPR: Tätigkeitsbericht 2008, S. 3.

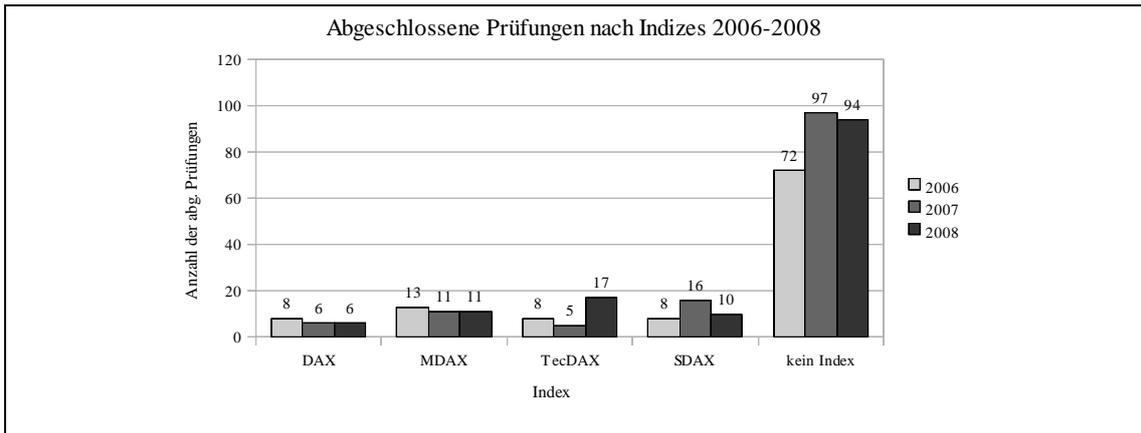


Abb. 3: Abgeschlossene Prüfungen nach Indizes der Geschäftsjahre 2006-2008

3.2.2 Entwicklung der Fehlerquote

Bei den durch die DPR abgeschlossenen Prüfungen wurden in 93 Fällen Abschlüsse mit Fehlern festgestellt und die entsprechenden Vorgänge eingeleitet. Die Fehlerquote bewegt sich mit Ausnahme von 2006 (19%) zwischen 26% und 29%.⁵⁸

Gegenüber dem Jahr 2007 hat sich 2008 die Anzahl der Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung weiter um zwei auf 37 Fälle (27%) erhöht. Damit ist die Fehlerquote gegenüber den Vorjahren (2007: 26%, 2006: 17%, 2005: 29%) nochmals angestiegen und bewegt sich weiterhin auf hohem Niveau. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der gesamten von der DPR festgestellten Fehlerquote in Relation zur Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen.

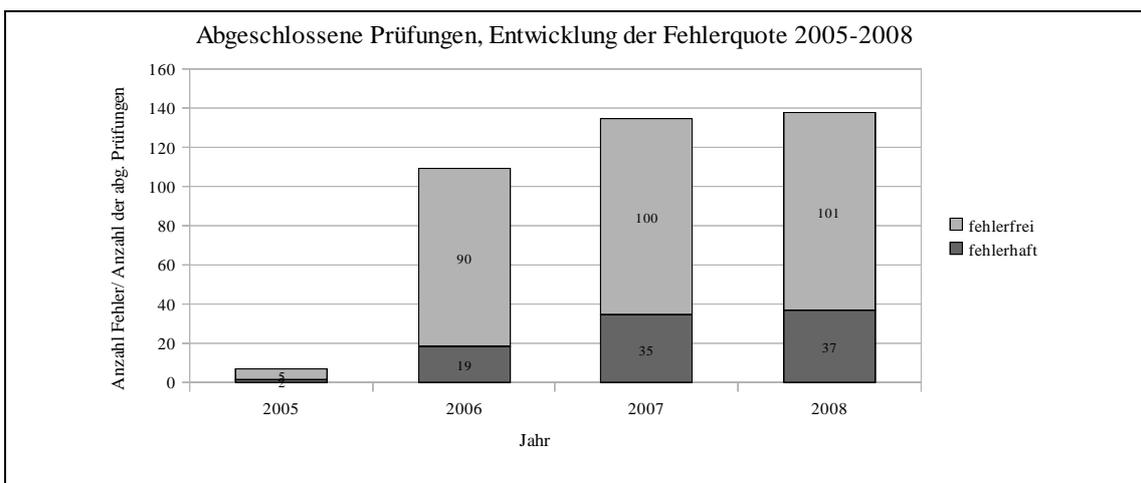


Abb. 4: Abgeschlossene Prüfungen und Entwicklung der Fehlerquote in den Jahren 2005-2008

⁵⁸ Eigene Berechnungen.

3.2.3 Analyse nach Unternehmensklassen und Fehlerursachen

Je nach Unternehmensgröße sind deutliche Unterschiede bei der Fehlerhäufigkeit festzustellen.⁵⁹ In den kleinen und mittelgroßen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 250 Mio. EUR treten dabei 76% aller festgestellten fehlerhaften Rechnungslegungen auf. Dies ist deutlich überproportional zum restlichen Teil.⁶⁰

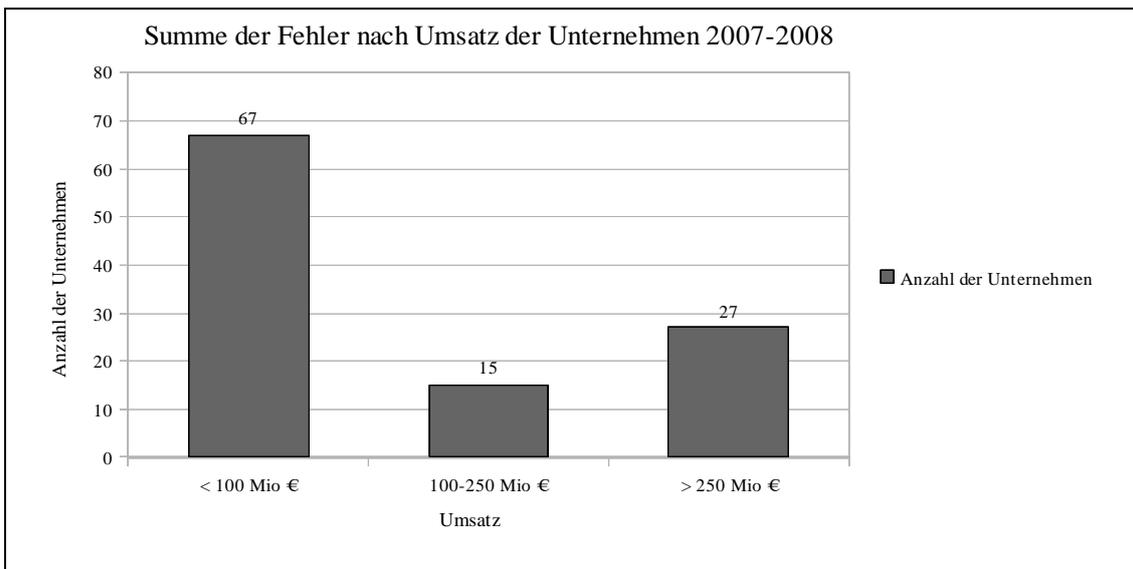


Abb. 5: Summe der Fehler nach Umsatz der Unternehmen in den Jahren 2007-2008

Diese Fehler können nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ bestimmt und eingeordnet werden. An der Spitze der Fehlerfeststellungen stehen die Angaben zur Berichterstattung mit 32 Fehlern. Darunter fallen zwölf auf die Angaben zu nahe stehenden Unternehmen oder Personen, gefolgt von acht Fehlern bei Angaben zur Lage- bzw. Risikoberichterstattung. Bei den sonstigen Angaben in der Berichterstattung wurden zehn Fehler festgestellt. Zwei weitere Fehler wurden in der Segmentberichterstattung beanstandet. Im Bereich Unternehmenserwerb und -verkauf ist die Zahl von 28 festgestellten Fehlern ebenfalls hoch. Besondere Ursachen sind die Purchase Price Allocation (PPA), die Bewertung des Goodwill und Discontinued Operations. Bei den Anhangsangaben wurden 22, bei den latenten Steuern 16 Fehler ermittelt.

⁵⁹ Vgl. DPR: Tätigkeitsbericht 2008, S. 4.

⁶⁰ Vgl. DPR: Tätigkeitsbericht 2008, S. 3ff.

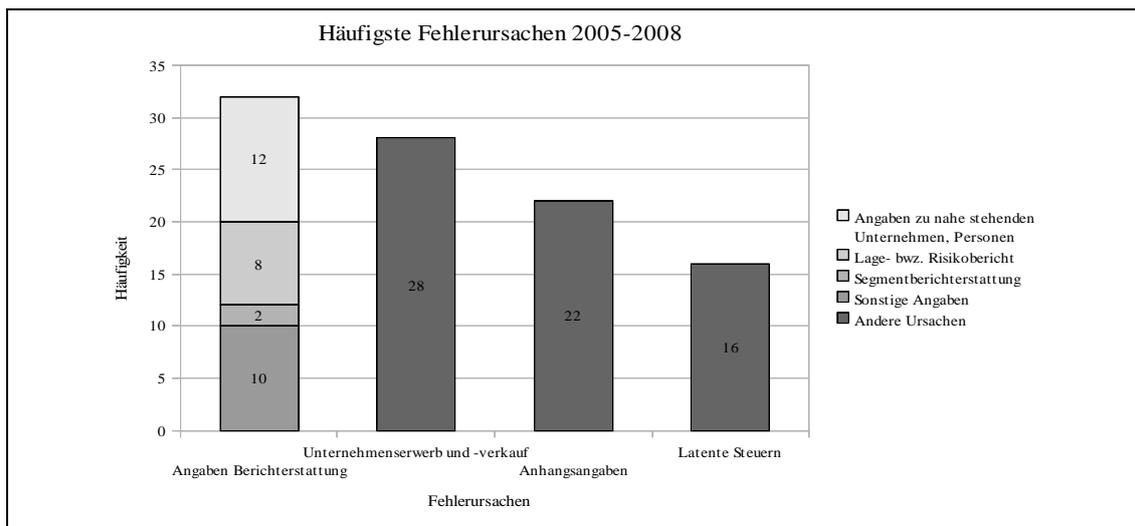


Abb. 6: Häufigste Fehlerursachen in den Jahren 2005-2008⁶¹

Tab. 1 enthält die Fehler, die entsprechend den hier zu untersuchenden HDAX-Unternehmen zugeordnet werden konnten.

	2006	2007	2008	Summe
DAX	0	0	0	0
MDAX	2	2	2	6
TecDAX	1	2	2	5
Summe HDAX	3	4	4	11

Tab. 1: Anzahl der festgestellten Fehler bei den HDAX-Unternehmen

4 Empirische Erhebung

4.1 Grundgesamtheit und Gang der Untersuchung

Die Grundlage der nachfolgenden Auswertung bilden die 110 Werte des HDAX,⁶² welcher aktuell die 30 Werte des DAX, die 50 Werte des MDAX und die 30 Werte des TecDAX umfasst.

Als Ziel der empirischen Untersuchung ist festzustellen, ob bzw. wie die geprüften Unternehmen der Grundgesamtheit in ihrem Geschäftsbericht ex-post auf eine abgeschlos-

⁶¹ Vgl. DPR: 3 Jahre Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, S. 4.

⁶² Vgl. Deutsche Börse AG: Leitfaden zu den Aktienindizes 2009, S. 7.

sene bzw. eingeleitete Prüfung der DPR hinweisen. Die Arbeit bezieht dabei sowohl die quantitative als auch die qualitative Perspektive mit ein.

Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich auf die letzten drei veröffentlichten Geschäftsberichte der im HDAX vertretenen Konzerne (Geschäftsjahre 2006-2008). Sofern der Berichtszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wurde mit dem Konzernabschluss des Jahres 2005/2006 begonnen, bei allen anderen mit dem Berichtsjahr 2006. Die zu untersuchenden Einheiten werden dabei alle mit dem aktuellen Firmennamen bezeichnet. Des Weiteren werden in die Erhebung diejenigen Unternehmen einbezogen, welche jeweils zum 31. Dezember 2006, 2007 und 2008 dem HDAX angehört haben. Ausgehend von den Mitgliedern der einzelnen Indizes DAX, MDAX und TecDAX zum 24. März 2009 wurde dies für die Mitglieder entsprechend rekonstruiert.

4.2 Auswertung und Beschreibung der Fundstellen

Die jeweiligen Fundstellen werden mit einer internen Untersuchungsnummer, mit den Namen des Unternehmens, mit dem Berichtsjahr der Fundstelle, dem von der DPR untersuchten Konzernabschluss/-lagebericht und der Indexangehörigkeit bezeichnet.

Nr.	Unternehmen	Berichtsjahr der Fundstelle	DPR-Prüfung	Index
1	Fresenius Medical Care AG	2006	2005	DAX
2	Linde AG	2006	2005	DAX
3	RWE AG	2008	2007	DAX
4	Aurubis ⁶³	2006/2007	2004/2005	MDAX
5	IKB Bank AG	2006/2007	2006/2007 ⁶⁴	MDAX
6	MTU Aero Engines	2006	2005	MDAX
7	Stada AG	2008	2007	MDAX
8	Bechtle AG	2007	2006	TecDAX
9	Conergy AG	2007	2006	TecDAX
10	Wirecard AG	2007	2005	TecDAX
11	Carl Zeiss AG	2007/2008	2006/2007	TecDAX
12	Conergy AG	2008	2006	TecDAX
13	Dräger AG	2008	2007	TecDAX

Tab. 2: Fundstellen der empirischen Analyse

⁶³ Vormalig Norddeutsche Affinerie AG.

⁶⁴ Im Nachtragsbericht des Konzernlageberichts wird davon berichtet, dass der aktuelle Konzernabschluss Gegenstand der Stichprobenprüfung der DPR ist.

Bei der Linde AG (Nr. 2) wurde bspw. im Geschäftsbericht 2006 darüber berichtet, dass die DPR den Abschluss des Geschäftsjahres 2005 geprüft hat. Insgesamt wurden bei 13 Unternehmen des HDAX-110 im Betrachtungszeitraum entsprechende Fundstellen in den jeweiligen Geschäftsberichten entdeckt (vgl. Tab. 2). Bei der Conergy AG ergab sich sowohl 2007 als auch 2008 eine Fundstelle, so dass diese doppelt in der Grafik geführt wird. Dabei entfallen drei Fundstellen auf den DAX, vier auf den MDAX und sechs Fundstellen auf den TecDAX.

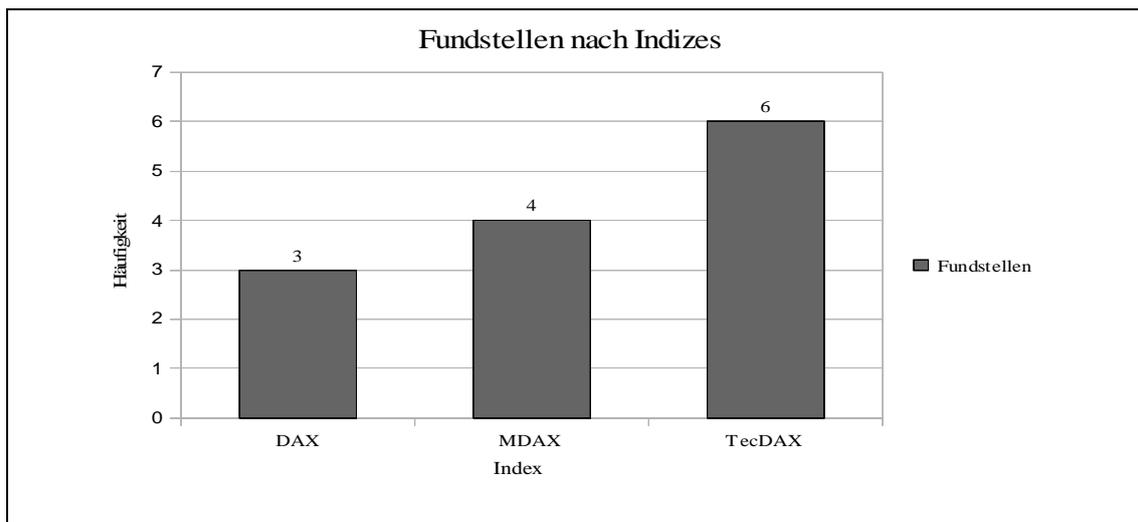


Abb. 7: Fundstellen nach Indizes

Für das Untersuchungsjahr 2006 liegen drei Fundstellen vor (Fresenius Medical Care, Linde, MTU Aero Engines), für das Jahr 2007 fünf (Aurubis, IKB Bank, Bechtle, Conergy, Wirecard) und für das Untersuchungsjahr 2008 ebenfalls fünf Fundstellen (Stada, Bechtle, Carl Zeiss, Conergy, Dräger).

Die Fundstellen wurden von unterschiedlichen Gremien im Unternehmen angefertigt:

- über die Hälfte davon wurden vom Aufsichtsrat verfasst und entsprechend im „Bericht des Aufsichtsrats“ dargestellt (Fresenius, Linde, RWE, Bechtle, WireCard, Carl Zeiss, Conergy 2008);
- eine Fundstelle (Aurubis) ist im „Corporate Governance Bericht“ zu finden und wurde von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam verfasst;
- die fünf weiteren Fundstellen wurden vom Vorstand verfasst und im klassischen „Lagebericht“ dargestellt.

Des Weiteren wurden die 13 Fundstellen nach Angabe sowie nach Art der Prüfung untersucht. Bei zehn Fundstellen und damit 77% wurde die Stichprobenprüfung (§ 342b II S. 3 Nr. 3 HGB) als Prüfungsart von der DPR genannt. Nur ein Fall stellte eine anlassbezogene Prüfung gem. § 342b II S. 3 Nr. 1 HGB dar (Conergy 2007). Bei den zwei restlichen Fällen wurden an der Fundstelle keine Angaben zur Art der Prüfung gemacht (Aurubis, Conergy 2008). Darüber hinaus gab es keine Fundstelle im Geschäftsbericht, die auf eine Prüfung auf Verlangen der BaFin gem. § 342b II S. 3 Nr. 2 HGB hindeutet.

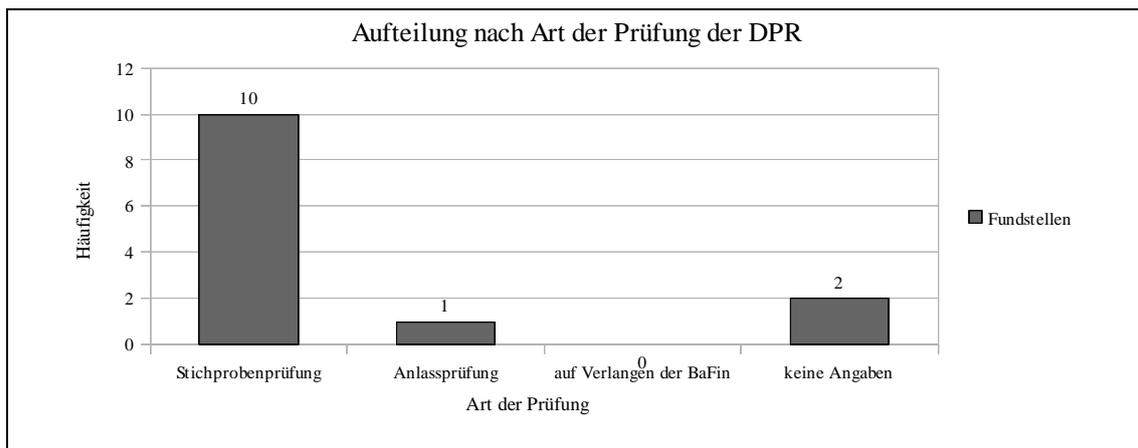


Abb. 8: Aufteilung nach Art der Prüfung

Zusätzlich wurden die gewonnenen Ergebnisse danach untersucht, ob eine Rechtsgrundlage für die Art der Prüfung der DPR angegeben ist. Bei sieben Unternehmen wurde dabei im Geschäftsbericht auf das HGB als Rechtsgrundlage für die Prüfung hingewiesen (Fresenius, IKB Bank, MTU, Stada, Wirecard, Dräger, Conergy 2007). Bei der IKB Bank wurde neben der Rechtsgrundlage auch die Rechtsfolge bei einer Fehlerfeststellung (§ 37q II WpHG) genannt. Die sechs restlichen Unternehmen verzichteten auf den Hinweis zur Rechtsgrundlage völlig.

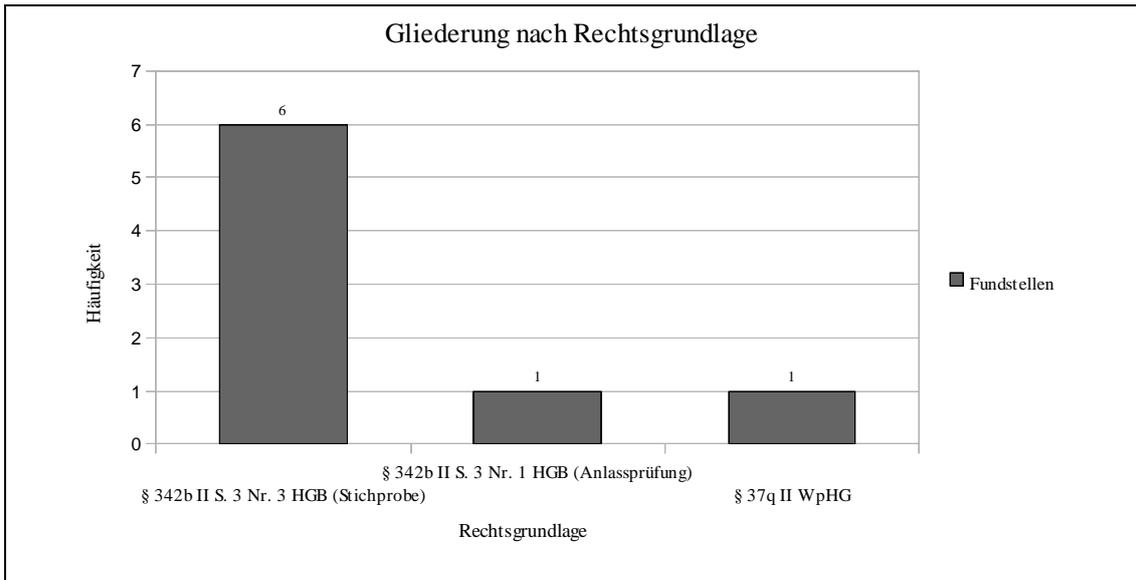


Abb. 9: Gliederung nach Angabe der Rechtsgrundlage

Als weiteren Schritt wurden die jeweiligen Fundstellen nach der Anzahl der Wörter untersucht. Bei sieben Formulierungen wurde in weniger als 50 Wörtern der Sachverhalt der Prüfung dargestellt (Fresenius, Linde, RWE, Aurubus, Bechtle, Carl Zeiss, Conergy 2008). Vier weitere Fundstellen wurden mit bis zu 200 Wörtern umschrieben, um den Sachverhalt und Inhalt der Prüfung durch die DPR angemessen darzustellen. Die MTU AG bzw. die Stada AG wiesen mit 534 Wörtern bzw. 1.082 Wörtern den größten Berichtsumfang aller 13 Fundstellen auf.

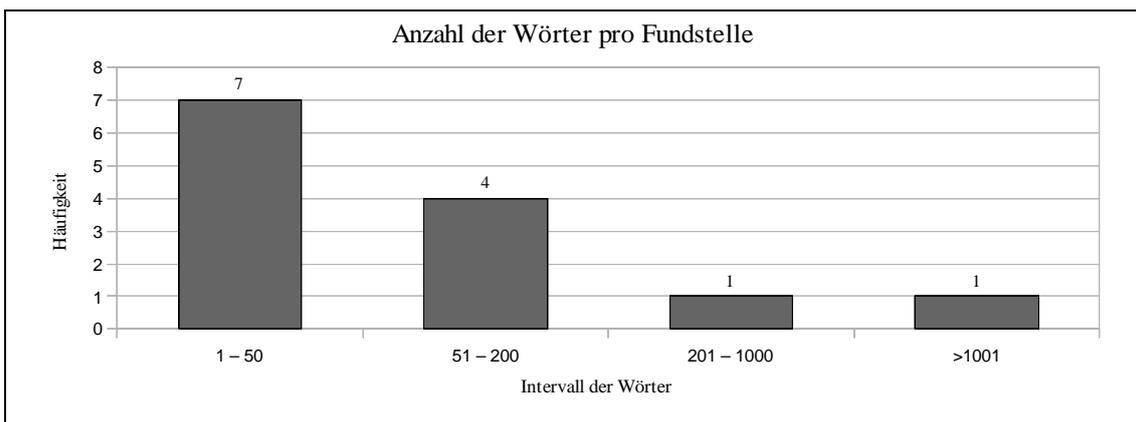


Abb. 10: Anzahl der Wörter pro Fundstelle

Die Anzahl der Fundstellen, die innerhalb des jeweiligen Berichts der 13 Unternehmen gefunden wurden, schwankt ebenfalls. Bei der großen Mehrheit der Unternehmen konnte nur jeweils eine Fundstelle im Geschäftsbericht ermittelt werden. Zwei Unternehmen

berichten an zwei Stellen (IKB Bank, MTU) des Berichts. Stada beschreibt sogar in vier voneinander getrennten Fundstellen die Enforcement-Auswirkungen.

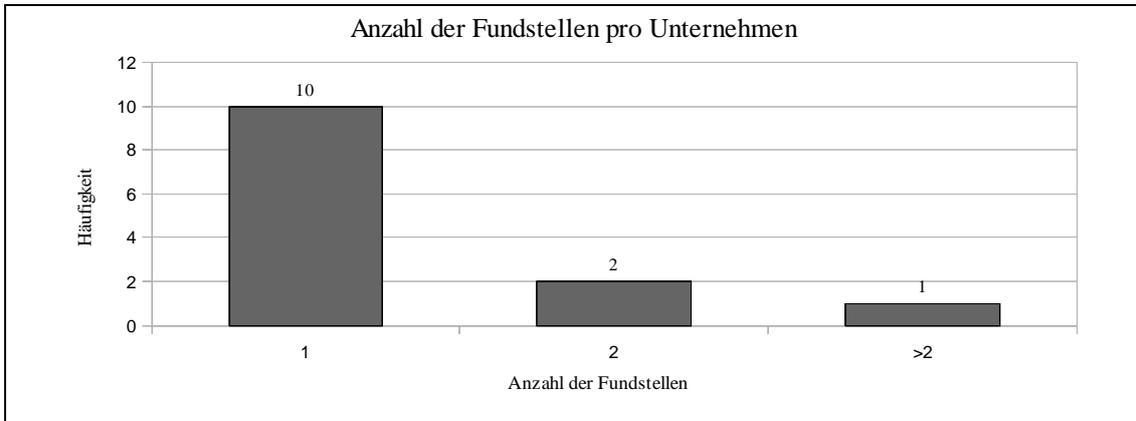


Abb. 11: Anzahl der Fundstellen pro Unternehmen

Die Fundstellen wurden auch dahingehend untersucht, ob die DPR Beanstandungen in der Rechnungslegung festgestellt hat bzw. in welchem Zusammenhang die Fundstelle steht.

Sechs Unternehmen berichten darüber, dass die Prüfung durch die DPR zu keiner Beanstandung führte. Zwei Unternehmen (Aurubis, IKB Bank) machten keine Angaben zu Beanstandungen durch die DPR bzw. umgekehrt dazu, dass sich die DPR mit der Rechnungslegung einverstanden zeigt.

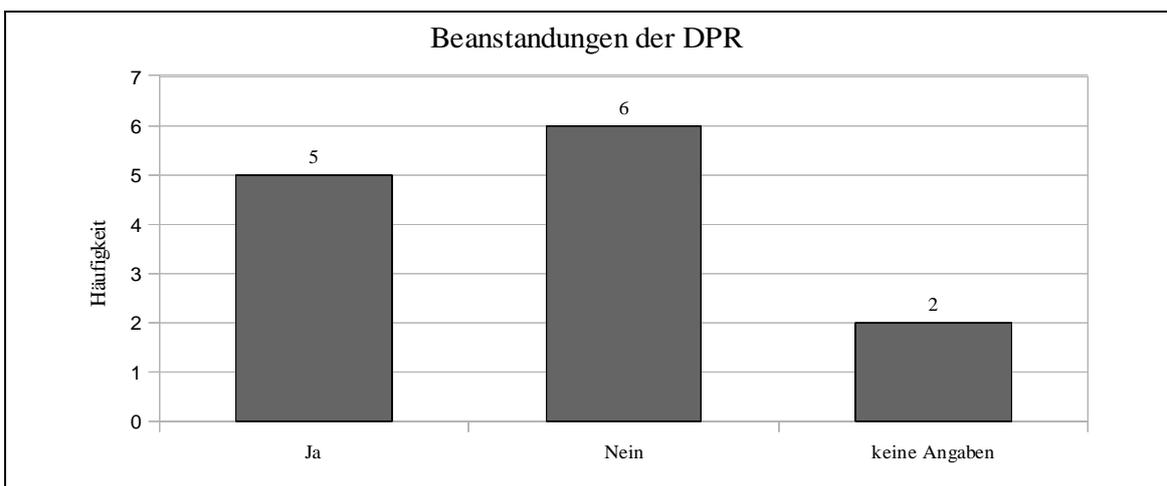


Abb. 12: Angaben zu den Beanstandungen durch die DPR

Bei fünf der 13 untersuchten Geschäftsberichte wurde auf eine Beanstandung durch die DPR hingewiesen:

Nr.	Unternehmen	Berichtsjahr der Fundstelle	Index
6	MTU Aero Engines	2006	MDAX
7	Stada AG	2008	MDAX
9	Conergy AG	2007	TecDAX
10	Wirecard AG	2007	TecDAX
12	Conergy AG	2008	TecDAX

Tab. 3: Fundstellen mit fehlerhafter Rechnungslegung

Ferner wurde festgestellt, in wie vielen Fällen es nach einer Beanstandung durch die DPR zu einer Änderung des Geschäftsberichts gekommen ist. In fünf Fällen wurde der Geschäftsbericht entsprechend angepasst und der Fehler in der Rechnungslegung behoben (MTU, Stada, 2xConergy, Wirecard). In sieben Fällen gab es keinen Anlass zur Fehlerkorrektur. Bei einem Unternehmen wurde keine entsprechende Angabe gemacht (IKB Bank).

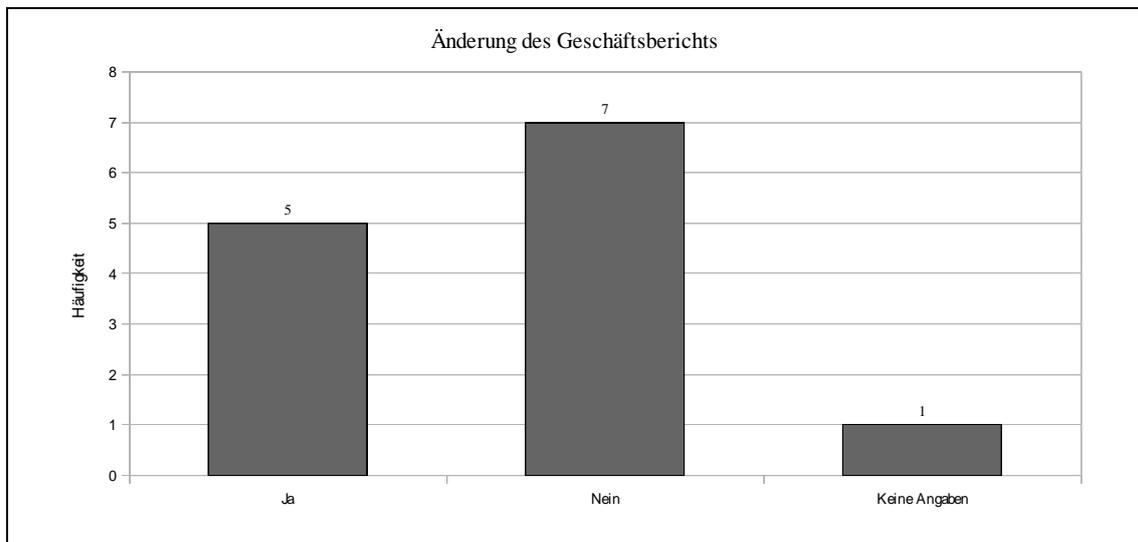


Abb. 13: Änderung des Geschäftsberichts

4.3 Auswertung der Fundstellen mit Beanstandungen der DPR

In Tab. 3 (Kapitel 4.2) wurden fünf Fundstellen (MTU Aero Engines 2006, Stada AG 2008, Conergy AG 2007, Wirecard AG 2007, Conergy AG 2008) mit Beanstandungen in der Rechnungslegung genannt. Im Geschäftsbericht der Conergy 2008 wird nur von

der Umsetzung der Vorgaben der DPR aus der Prüfung von 2006 berichtet. Diese Fundstelle wird im weiteren Verlauf dieser Untersuchung daher nicht berücksichtigt, sodass insgesamt nur vier Mitteilungen im Folgenden noch näher zu betrachten sind.

4.3.1 MTU Aero Engines 2006

MTU Aero Engines ist seit dem 5. September 2005 Mitglied des MDAX. Im Nachtragsbericht des Konzernlageberichts (erste Fundstelle) erwähnte der Vorstand mit 234 Wörtern die Stichprobenprüfung durch die DPR. Die Gesetzesgrundlage dafür wurde ebenfalls angegeben. Zu Beginn der Fundstelle wurden die Aufgaben der DPR kurz erläutert. Aus Sicht des Unternehmens war der Grund der Beanstandung die Auslegung einer Bilanzierungsregel zur Kaufpreisallokation von drei zivilen Triebwerksprogrammen im Gefolge des Unternehmenserwerbs von KKR 2004.

Die Beanstandung der DPR führte zu einer Bilanzverlängerung ohne wesentliche Änderung der Eigenkapitalquote. Auf das Konzernergebnis hatte die Beanstandung der DPR laut Unternehmen so gut wie keinen Einfluss.⁶⁵ Im Konzernanhang (zweite Fundstelle) wurden die Informationen vom Nachtragsbericht mit 300 Wörtern wiederholt und auch die Änderungen quantifiziert. Ausgehend von der Überleitung der Konzerngewinn- und Verlustrechnung 2005 wurde in übersichtlicher Weise die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2005 einschließlich der Beanstandung der DPR angepasst. Im Bericht des Aufsichtsrats war hingegen nichts über die Prüfung der DPR zu finden. Insgesamt wurden somit 534 Wörter verwendet, um den Sachverhalt angemessen darzustellen.⁶⁶

4.3.2 Stada Arzneimittel AG 2007

Die Stada Arzneimittel AG ist seit 26. Juni 2001 Mitglied im MDAX. Insgesamt liegen bei der Stada AG vier Fundstellen vor. Die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 fand im Rahmen der Stichprobenprüfung der DPR statt. Die Gesetzesgrundlage wurde angegeben.

Im Konzernlagebericht referierte der Vorstand über die Prüfung durch die DPR. Nach der abgeschlossenen Prüfung gab es zwei Mängelmitteilungen durch die DPR. Bei der

⁶⁵ Vgl. MTU AG: Geschäftsbericht 2006, S. 43.

⁶⁶ Vgl. MTU AG: Geschäftsbericht 2006, S. 59ff.

ersten Beanstandung lag ein Fehler in der Konsolidierungsmethode vor. Da aus Sicht der DPR ein maßgeblicher Einfluss der Bioceuticals Arzneimittel AG durch die Stada AG gegeben war, musste diese nach IAS 28 mit der Equity-Methode bilanziert werden. Bei der zweiten Beanstandung wurde eine Kapitalausstattungsgarantie von bis zu 25 Mio. EUR der Stada AG für die Bioceuticals Arzneimittel AG fälschlicherweise im Konzernabschluss 2007 nicht unter dem korrekten Bilanzposten „Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Die DPR erkannte bei diesem Sachverhalt einen Verstoß gegen IAS 32.25.

Da der Vorstand die Auswirkungen dieser Fehlerfeststellungen und deren Auswirkungen auf Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung für nicht gravierend ansah, entschied sich der Vorstand, ohne weiteren Einspruch die Feststellung der DPR zu akzeptieren. Der fehlerhafte Konzernabschluss wurde entsprechend der Beanstandungen korrigiert. Die erste Fundstelle weist 232 Wörter auf.⁶⁷

Bezüglich der zweiten Fundstelle wurde im Lagebericht unter dem Kapitel „Bilanzentwicklung“, die Beanstandung bezüglich der Equity-Methode genauer erläutert und die Änderung benannt. Dieser Sachverhalt wurde mit 149 Wörtern dargestellt.⁶⁸

Die dritte Fundstelle findet sich im Konzernanhang unter dem Kapitel „Anpassung der Vergleichsinformation des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 gemäß IAS 8“. Der Text der ersten Fundstelle wurde zunächst wiederholt, dann die Änderungen bezüglich der Equity-Methode und der falsch ausgewiesenen Kapitalausstattungsgarantie genau geschildert und die Auswirkungen auf Bilanz und GuV dargestellt. In einer Übersicht mit wesentlichen Daten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2007 wurden die Korrekturen gemäß IAS 8 aufgezeigt. Diese Fundstelle zählt 659 Wörter.⁶⁹

Die vierte Fundstelle der Stada AG fand sich im Bericht des Aufsichtsrats. Hier wurde mitgeteilt, dass die Stichprobenprüfung und die Beanstandungen der DPR bei den Sit-

⁶⁷ Vgl. Stada AG: Geschäftsbericht 2008, S. 59.

⁶⁸ Vgl. Stada AG: Geschäftsbericht 2008, S. 68.

⁶⁹ Vgl. Stada AG: Geschäftsbericht 2008, S. 132f.

zungen des Aufsichtsrats im Mittelpunkt standen. Diese Fundstelle besteht insgesamt aus 44 Wörtern.⁷⁰

4.3.3 Conergy AG 2007

Die Conergy AG ist in die Branche der Solartechnik einzuordnen und seit dem 3. Juni 2005 Mitglied im TecDAX. Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Conergy AG zum 31. Dezember 2006 wurden einer anlassbezogenen Prüfung durch die DPR unterzogen. Berichtet wurde von dieser Prüfung im Lagebericht des Geschäftsberichtes 2007. Von Seiten des Unternehmens wurde ferner darauf hingewiesen, dass die anlassbezogene Prüfung durch die DPR bereits im Finanzbericht des dritten Quartals 2007 erwähnt wurde.

Die Rechtsgrundlage für die anlassbezogene Prüfung durch die DPR wurde angegeben. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich insgesamt drei Beanstandungen durch die DPR.

Auf Grund der Prüfung und Beanstandung der DPR vollzog sich eine Änderung bei der Ertragsrealisation. Zwei weitere Anpassungen für den Konzernabschluss wurden im Konzernanhang erläutert. In diesem Kontext wurde bekannt gegeben, dass der Halbjahresfinanzbericht 2007 im Zusammenhang mit einer Ad-hoc-Meldung ebenfalls einer anlassbezogenen Prüfung unterzogen wurde. Diese Fundstelle besteht aus 108 Wörtern.⁷¹

4.3.4 Wirecard 2007

Die Wirecard AG ist seit dem 14. September 2006 Mitglied des TecDAX. Das Unternehmen ist im Bereich der Finanzdienstleistung und der Softwareentwicklung tätig. Im Geschäftsbericht 2007 (Bericht des Aufsichtsrats) wurde die Stichprobenprüfung des Konzernabschlusses 2005 durch die DPR erwähnt. Die Rechtsgrundlage der Stichprobenprüfung wurde hierbei ebenfalls angegeben.

Es gibt zwei Beanstandungen durch die DPR, die die Aktivierung von Acquirer- und Kundenbeziehungen sowie von Software betreffen. Diese wurden retrospektiv aus dem Geschäftswert zum 31. Dezember 2006 erfolgsneutral in die sonstigen immateriellen

⁷⁰ Vgl. Stada AG: Geschäftsbericht 2008, S. 203.

⁷¹ Vgl. Conergy AG: Geschäftsbericht 2007, S. 78.

Vermögenswerte umgegliedert. Auf Grund dieser Anpassung ergaben sich aus der Sicht des Aufsichtsrats keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Wirecard AG, vor allem weil die Acquire- und Kundenbeziehungen unbegrenzt genutzt werden und nicht planmäßig abgeschrieben werden müssen. Sowohl zum 31. Dezember 2006 als auch zum 31. Dezember 2007 gab es keine Wertminderungsanpassung. Die Ergebnisse der Prüfung wurden bereits im dritten Quartalsbericht 2007 berücksichtigt und auch die damit verbundenen Änderungen ausführlich beschrieben.⁷² Die Fundstelle besteht aus 134 Wörtern.⁷³

4.3.5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vier MDAX und sechs TecDAX-Konzerne sind mit jeweils zwei Unternehmen bei der Berichterstattung über von der DPR festgestellte Beanstandungen gleich vertreten. Aus dem Bereich des DAX wies hingegen bei den drei berichtenden Konzernen - wegen fehlenden Beanstandungen - kein Unternehmen Angaben hinsichtlich festgestellter Mängel auf.

Die veröffentlichten Geschäftsberichte mit Beanstandungen der DPR reichen über den gesamten Untersuchungszeitraum 2006-2008; eine besondere Häufung ist dabei nicht festzustellen. Die durch die DPR geprüften Jahresabschlüsse beginnen mit der Aufnahme der Arbeit des Vereins im Jahre 2005 und erstrecken sich bis 2007. Die Prüfungen der Geschäftsberichte 2008 werden hingegen erst in den Geschäftsberichten 2009 (und später) veröffentlicht und wurden demnach nicht berücksichtigt.

Bei drei der vier untersuchten Unternehmen ist jeweils der Vorstand als Verfasser des Lageberichts Urheber der Fundstelle, im Fall der Wirecard AG der Aufsichtsrat. Bei der Stada AG wird des Weiteren sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat von der Prüfung und den Beanstandungen der DPR berichtet.

In 75% der Fälle handelt es sich hierbei um eine Stichprobenprüfung. Lediglich bei der Conergy AG liegt eine Anlassprüfung vor, die die Fehler aus Sicht der DPR aufdeckt. Alle vier Unternehmen geben jeweils die Rechtsgrundlage der Prüfung an. Die Anzahl der Wörter schwankt hierbei mit der Anzahl der Beanstandungen wie folgt:

⁷² Vgl. Wirecard AG: 3. Quartalsbericht 2007, S. 27.

⁷³ Vgl. Wirecard AG: Geschäftsbericht 2007, S. 11.

Nr.	Unternehmen	Wortanzahl Fundstelle	Gesamtzahl	Anzahl der Fundstellen
6	MTU Aero Engines AG	234/300	534	2
7	Stada AG	232/149/659/44	1.082	4
9	Conergy 2007	108	108	1
10	Wirecard	134	134	1

Tab. 4: Wortanzahl pro Fundstelle

Alle Beanstandungen der DPR wurden von den Unternehmen als richtig anerkannt und nach den Vorgaben der DPR dementsprechend verbessert.

Nr.	Unternehmen	Art des Fehlers in der Rechnungslegung
6	MTU Aero Engines AG	Unternehmenserwerb Kaufpreisallokation
7	Stada AG	falscher Bilanzausweis, Konsolidierungsfehler
9	Conergy 2007	Bilanzierungsfehler (falsche Ertragsrealisation)
10	Wirecard	Ausweis der falschen Bilanzposition

Tab. 5: Art der Fehler bei den Fundstellen

Aufgabe der DPR ist es für eine erhöhte Verlässlichkeit der Informationen an die Kapitalmarktteilnehmer zu sorgen.

Betrachtet man die berichteten Fehler, so kam es in keinem der Fälle zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresüberschusses oder der Eigenkapitalquote. Alle „Fehler“ dürften aus Sicht der Kapitalmarktteilnehmer entscheidungsunerheblich gewesen sein. Vor diesem Hintergrund sollte die „erfolgreiche“ Tätigkeit der DPR relativiert werden.

5 Vergleich der Geschäftsberichtsempirie mit den Tätigkeitsberichten der DPR

5.1 Geprüfte und berichtende Unternehmen

In Kapitel 3.2.1 wurde die Anzahl der von der DPR geprüften Unternehmen des jeweiligen Index der HDAX 110-Unternehmen dargestellt (vgl. Abb. 3). Die 13 Fundstellen der empirischen Analyse⁷⁴ werden nun diesen Ergebnissen gegenüber gestellt.

Vergleicht man die abgeschlossenen bzw. eingeleiteten Prüfungen der DPR in den Geschäftsjahren 2006 bis 2008 mit den empirischen Befunden der Geschäftsberichte, ergibt sich folgendes Bild:

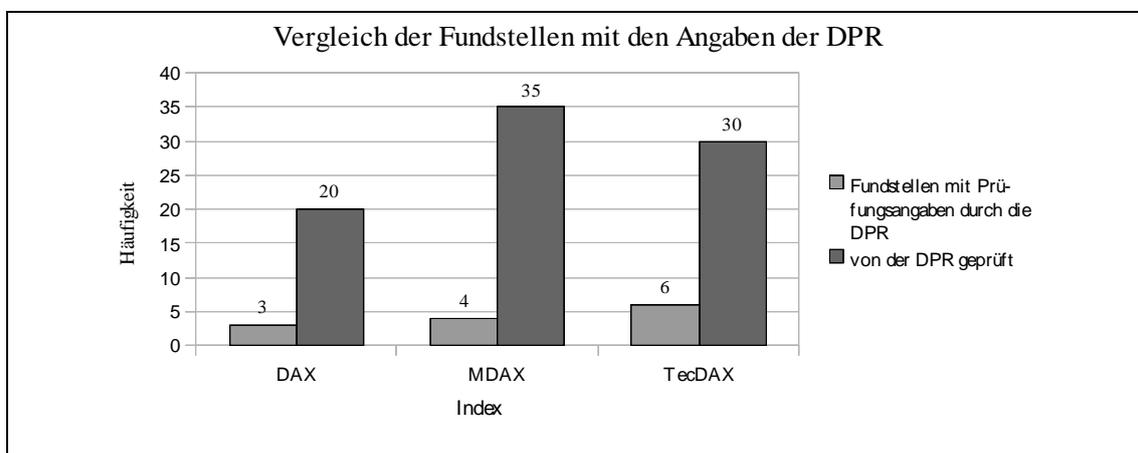


Abb. 14: Vergleich der Fundstellen mit den Angaben der DPR

Lediglich 15% der DAX-Unternehmen (3 von 20 Konzernen), die von der DPR abschließend geprüft wurden, konnten demzufolge für den Untersuchungszeitraum empirisch sichtbar gemacht werden. Bei den MDAX-Unternehmen beläuft sich diese Quote auf lediglich 11%, d. h. nur 4 von 35 Unternehmen nehmen in ihren Geschäftsberichten Angaben über den Enforcement-Prozess auf. Die TecDAX-Unternehmen schnitten mit einer Publizitätsquote von 20% bezogen auf die drei Segmente des HDAX-110 noch am besten ab.

⁷⁴ Vgl. Kapitel 4.2, Tab. 2.

5.2 Beanstandete und berichtende Unternehmen

Vergleicht man weiterhin die von der DPR festgestellten Fehler⁷⁵ mit der Berichterstattung über diese Beanstandungen⁷⁶, ergibt sich für den MDAX eine Quote von 33% und für den TecDAX von 40%.

	Fehler laut DPR 2006-2008	berichtete Beanstandungen 2006-2008	Quote
DAX	0	0	---
MDAX	6	2	33%
TecDAX	5	2	40%
Summe HDAX	11	4	36%

Tab. 6: Fehler laut DPR und Berichterstattung der HDAX-Unternehmen

Mitunter muss hier aber die zeitverzögerte Berichterstattung beachtet werden, die die soeben ermittelten Ergebnisse aufgrund einer Darstellung in späteren Geschäftsjahren (Geschäftsberichte ab 2009) noch verzerren könnte. Darüber hinaus kann es geringe Verschiebungen dahingehend geben, als dass sich die Beanstandungen und Prüfungen der Geschäftsjahre 2005 mangels konkreter Angaben im Tätigkeitsbericht der DPR nicht nachvollziehen lassen. Dennoch liefern die hier dargestellten Ergebnisse eine gute Tendenz für die Einschätzung der Quantität und der Qualität der Publizität über den Enforcementprozess. Dies muss - gerade bei Beanstandungen - als insgesamt mangelhaft eingestuft werden.

6 Zusammenfassung

Ziel des vorliegenden Arbeitspapiers war es festzustellen, wie die Konzerne des HDAX-110 im Geschäftsbericht bei einer Untersuchung der DPR tatsächlich ex-post über deren Folgen und Auswirkungen berichten.

Bis Ende 2008 wurden insgesamt 389 Prüfungen durch die DPR abgeschlossen. Teilt man die bis zum 31.12.2008 abgeschlossenen Prüfungen bei den Unternehmen nach Indizes auf, spielen die hier untersuchten HDAX-Konzerne allerdings nur eine kleinere

⁷⁵ Vgl. Kapitel 3.2.3, Tab. 1.

⁷⁶ Vgl. Kapitel 4.3.

Rolle. Bei 13 Geschäftsberichten der empirisch erforschten Unternehmen wurden eine oder mehrere Fundstellen gesichtet.

Über eine Beanstandung der DPR berichten dabei insgesamt vier der 13 Konzerne. Alle im TecDAX bzw. MDAX gelisteten Unternehmen erklärten sich mit den aufgedeckten Mängeln einverstanden und korrigierten diese Fehler umgehend. Im DAX konnte hingegen kein Unternehmen mit einer Beanstandung durch die DPR ausfindig gemacht werden, sodass sich eine Fehlerberichterstattung erübrigt.

Vergleicht man die empirischen Angaben mit den Angaben in den Tätigkeitsberichten, zeigt sich, dass nur ein relativ kleiner Teil der Konzerne überhaupt von einer Prüfung durch die DPR berichtet. Dies gilt selbst dann, wenn es zu Beanstandungen durch die DPR kommt. Falls Angaben vorhanden sind, ist deren Quantität und Qualität des Weiteren sehr unterschiedlich, so dass ein standardisierter Umgang mit der Prüfung und daraus resultierenden möglichen Beanstandungen in den Geschäftsberichten der HDAX-110 Unternehmen kaum erkennbar ist.

Die Zeitspanne zwischen der Prüfung durch die DPR und der tatsächlichen Publizität im Geschäftsbericht kann darüber hinaus mitunter mehr als zwei Jahre betragen.⁷⁷

Eine zusätzliche Informationssichtung der zwingend durchzuführenden Fehlerbekanntmachung, wie es § 37q II WpHG bspw. im elektronischen Bundesanzeiger vorschreibt, scheint vor diesem Hintergrund für potentielle Investoren und sonstige Adressaten der Rechnungslegung also angebracht und auch dringend nötig.⁷⁸ Um unnötige Imageschäden abzuwehren, ist es ratsam, die zusätzliche Möglichkeit der Berichterstattung im Geschäftsbericht zu nutzen.⁷⁹

Anzumerken bleibt natürlich, dass die berichteten Fehler aus Sicht der Anleger vermutlich kaum als entscheidungsrelevant gelten können.

⁷⁷ Vgl. Kapitel 4.2, Tab. 2.

⁷⁸ Erstaunlich ist hierbei, dass laut einer jüngsten empirischen Untersuchung nur 30% der Finanzanalysten mit dem zweistufigen Enforcementverfahren vertraut sind; vgl. Köhler, Annette G./ Marten, Kai-Uwe/ Schlereth, Dieter: DB 2009, S. 1477ff.

⁷⁹ Vgl. Kapitel 2.7.

Literaturverzeichnis

- Boxberger, Lutz: Enforcement: Erste Erfahrungen, Beratungsempfehlungen und Ad-hoc-Publizitätspflichten bei Prüfungen der „Bilanzpolizei“, in: DStR 2007, S. 1362-1369
- Bräutigam, Benedikt/ Heyer, Jan-Peter: Das Prüfverfahren durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, in: AG 2006, S. 188-195
- Clausen, Carsten P.: Gedanken zum Enforcement, in: DB 2007, S. 1421-1425
- Ebke, Werner, F./ Paal, Boris: Münchener Kommentar, in: Ebke, Werner F./ Schmidt, Karsten (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, §§ 238-342e HGB, 2. Auflage, München 2008
- Ellrott, Helmut/ Aicher, Hans P.: Beck'scher Bilanz-Kommentar, in: Ellrott, Helmut/ Förtschle, Gerhart/ Hoyos, Martin/ Winkeljohann, Norbert (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS/IFRS-Abweichungen, 6. Auflage, München 2006
- Gelhausen, Hans F./ Hönsch, Henning: Das neue Enforcement-Verfahren für Jahres- und Konzernabschlüsse. Durchsetzung fehlerfreier Rechnungslegung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, in: AG 2005, S. 511-529
- Gelhausen, Hans F./ Hönsch, Henning: Rechtsschutz im Enforcement-Verfahren, in: AG 2007, S. 308-320
- Gros, Stefan: Enforcement der Rechnungslegung - Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung aus Sicht des Chief Financial Officer, in: DStR 2006, S. 246-251
- Henrichs, Joachim: Fehlerbegriff und Fehlerbeurteilung im Enforcementverfahren, in: DStR 2009, S. 1446-1451
- Köhler, Annette G./ Marten, Kai-Uwe/ Schlereth, Dieter: Stärkung der Corporate Governance in Deutschland - Umsetzungsstand und Effektivität, in: DB 2009, S. 1477-1486

Kumm, Nina: Fehlerfeststellung und Fehlerveröffentlichung im Enforcement-Verfahren, in: DB 2009, S. 1635-1640

Mock, Sebastian: Bindung einer Aktiengesellschaft an einen im Enforcement-Verfahren festgestellten Fehler in nachfolgenden aktienrechtlichen Verfahren?, in: DB 2005, S. 987-990

Pellens, Bernhard/ Detert, Karsten/ Nölte, Uwe/ Sellhorn, Thorsten: Enforcement von Rechnungslegungsregeln - Zum Referentenentwurf eines Bilanzkontrollgesetzes, in: KoR 2004, S. 1-4

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Deutscher Bundestag (Deutscher Bundestag-Drucksache 15/3421): Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz - Bil-KoG) Drucksache 15/3421 vom 24. Juni 2004

Verzeichnis der Internetquellen

Conergy AG (Geschäftsbericht 2007): Geschäftsbericht 2007, http://www.conergy.de/PortalData/1/Resources/investor_relations/pdf/Geschaeftsbericht_2007.pdf (17.11.2009)

Deutsche Börse AG (Leitfaden zu den Aktienindizes): Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse, http://deutscheboerse.com/dbag/dispatch/de/binary/gdb_content_pool/imported_files/public_files/10_downloads/50_informations_services/30_Indices_Index_Licensing/21_guidelines/10_share_indices/equity_indices_guide.pdf (18.09.2009)

DPR (3 Jahre Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung): Rund ein Drittel der kapitalmarktorientierten Unternehmen geprüft - 3 Jahre Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, http://www.frep.info/docs/press_releases/2008/20080630_pressemitteilung_3jahredpr_fakten_und_zahlen.pdf (17.11.2009)

DPR (DPR-Anerkennungsvertrag): Anerkennungsvertrag vom 30. März 2005, <http://www.frep.info/docs/anerkenntungsvertrag.pdf> (17.11.2009)

DPR (DPR-Satzung): Satzung des Vereins Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. vom 29. April 2004 geändert am 6. April 2005 und am 1. April 2009, http://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/2009-04-01_satzung.pdf (17.11.2009)

DPR (DPR-VerfO): Verfahrensordnung der Prüfstelle, http://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20050824_verfahrensordnung_pruefstelle.pdf (17.11.2009)

DPR (Tätigkeitsbericht 2005): Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli bis Dezember 2005, http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2005_tb_pruefstelle.pdf (17.11.2009)

DPR (Tätigkeitsbericht 2006): Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006, http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2006_tb_pruefstelle.pdf (17.11.2009)

DPR (Tätigkeitsbericht 2007): Tätigkeitsbericht 2007, http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2007_tb_pruefstelle.pdf (17.11.2009)

DPR (Tätigkeitsbericht 2008): Tätigkeitsbericht 2008, http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2008_tb_pruefstelle.pdf (17.11.2009)

MTU Aero Engines AG (Geschäftsbericht 2006): Ready für Future - Geschäftsbericht 2006, http://www.mtu.de/de/investorrelations/financial_reports/2006/0604_report_d_ag/0604_report_d_ag.pdf (19.11.2009)

Stada AG (Geschäftsbericht 2008): Stada Geschäftsbericht 2008, http://www.stada.de/unternehmen/zum_unternehmen/geschaeftsberichte/gb2008.pdf (17.11.2009)

Wirecard AG (Geschäftsbericht 2007): Wirecard AG Geschäftsbericht 2007, http://ir.wirecard.com/cgi-bin/wirecard/show.ssp?fn=annual_reports&language=German (17.11.2009)

Wirecard AG (3. Quartalsbericht 2007): Wirecard AG Quartalsbericht zum 30. September 2007, http://ir.wirecard.com/cgi-bin/wirecard/show.ssp?fn=quarterly_reports&language=German (17.11.2009)



Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2009-3

Klaus Henselmann / Martin Klein / Mark Schmidt

Enforcement in der Rechnungslegung: Eine empirische Untersuchung der HDAX 110-Unternehmen

Das Arbeitspapier untersucht die Arbeit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) zwischen 2006 und 2008. Ihr Tätigkeitsbericht wird verglichen mit Informationen, die HDAX 110-Unternehmen in ihren Geschäftsberichten über DPR-Prüfungen und deren Ergebnisse anführen. Hier lassen sich erhebliche Lücken feststellen.

Empirical analyses of the enforcement disclosure quality in Germany's publicly traded HDAX-110 companies

The Financial Reporting Enforcement Panel (FREP) has been examining financial reporting of companies listed in the regulated market in Germany since 1.7.2005. The paper analyzes the enforcement disclosure quality between 2006 and 2008 by comparing the published activity reports of the panel with the annual reports of Germany's publicly traded HDAX-110 companies

Impressum

Nürnberg 2009

Herausgeber und Redaktion:

Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Tel +49 911 5302 - 437

Fax +49 911 5302 - 401

www.pw.wiso.uni-erlangen.de

Druck:

CL Druckzentrum GmbH, Nürnberg



Lehrstuhl für
Rechnungswesen
und Prüfungswesen

ISSN 1867-7932